

00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung) für 20jähriges Nutzungsrecht bei Urnengräbern (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung), 25jähriges Nutzungsrecht bei Erdbestattungsgräbern, längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungsgräbern, wenn die Ruhefrist für Särge gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung mehr als 25 Jahre beträgt, 10jähriges oder längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungen von Kindern unter 3 Jahren und 15jähriges oder längeres Nutzungsrecht bei Erdbestattungen von Kindern von 3 bis unter 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
		DM
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für 6 Urnen	880
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für 6 Urnen	1450
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für 12 Urnen	2900
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Urnengräberfeld)	440
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1650
00.05	Erdbestattungsgrabstelle m ² zweischichtig für zwei Särge	2200
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4400
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6600
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	8800
00.09	Anmerkung zu 00.06 bis 00.08 Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.10	Anmerkung zu 00.06 bis 00.09 Bei Gräbern, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.	
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.	
01.	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges: Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1410
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1540
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	790
01.00.03	Anmerkung zu 01.00.00 bis 01.00.01 Zuschlag für die Verwendung übergroßer Särge (§ 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	200
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	55
01.01	Beisetzung einer Urne: Für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung	240

02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne	550
03	Versand/Aushändigung einer Aschurne, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird	48
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung	230
05	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	65
06	Aufbewahrung einer Aschurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz	26
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	57
07.01	Abheben eines Breitsteins	114
07.02	Abheben einer Einfassung je lfdm.	30
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) Umschreibung (Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle) unter Lebenden oder nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Nutzungsberechtigten Anmerkung: Eine Umschreibung, die innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	55
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung)	
09.00	Urnengrabstellen für jedes volle Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes volle Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.04 bis 00.10	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl "25" in Pos. 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes volle Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1320
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2640
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	3960
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	5280
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	3960
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	5940
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	7920
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	200
10.01	Lieferung einer Aschurne	30
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	240
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	940
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1210
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1340
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	710
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfaßt sind, werden die tatsächlich anfallenden	

Kosten in Rechnung gestellt.